

Begründung

zum Vorhaben- und Erschließungsplan im Rahmen des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt)
Stand: 10.10.2014

**SCHWEINEHALTUNG DÜBEN
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 29**

10.10.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I.	BEGRÜNDUNG ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN	5
1.	ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG	5
2.	LAGE, RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	6
2.1	Lage im Stadtgebiet	6
2.2.	Räumlicher Geltungsbereich	7
3.	ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN, PLANUNGSRECHT- LICHE SITUATION	8
3.1	Übergeordnete Planungen	8
3.2	Sonstige Planungen	9
3.3	Planungsrechtliche Situation	9
4.	BESTANDSAUFNAHME	11
4.1	Eigentumsverhältnisse	11
4.2	Aktuelle Nutzung	11
4.3	Baugrundverhältnisse	12
4.4	Umweltbelange, Zustand von Natur und Landschaft	12
4.5	Verkehrerschließung	13
4.5.1	Straßen	13
4.5.2	Fußwege/Radwege	14
4.5.3	Ruhender Verkehr	14
4.5.4	Öffentlicher Personennahverkehr	14
4.6	Stadttechnische Erschließung	14
4.6.1	Entwässerung	14
4.6.2	Trink- und Brauchwasser	15
4.6.3	Niederschlagswasser	15
4.6.4	Löschwasser	15
4.6.5	Elektroenergieversorgung	15
4.6.6	Erdgasversorgung/Wärmeversorgung/Abwärmennutzung	15
4.6.7	Telekommunikation	16
5.	PLANUNGSKONZEPT	16
5.1	Städtebauliches Zielkonzept	16
5.2	Grünordnerisches Zielkonzept	16
5.3	Verkehrskonzept	16
5.4	Planungsalternativen	17

6.	BEGRÜNDUNG DER WESENTLICHEN INHALTE DER PLANUNG	18
6.1	Vorhaben-/Betriebsbeschreibung	18
6.2	Grünordnung	21
6.3	Verkehrerschließung	21
6.3.1	Straßen/Wege/ruhender Verkehr	21
6.4	Immissionsschutz	22
6.5	Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	23
6.5.1	Altlasten/Altlastenverdachtsflächen	23
6.5.2	Denkmale nach Landesrecht in nachrichtlicher Übernahme	23
7.	STADTECHNISCHE ERSCHLIESSUNG	23
7.1	Wasserversorgung	23
7.1.1	Trinkwasserversorgung	23
7.1.2	Löschwasserversorgung/Brandschutz	24
7.2	Entwässerung	24
7.2.1	Schmutzwasser	24
7.2.2	Niederschlagswasser	24
7.3	Energieversorgung	25
7.3.1	Elektroenergieversorgung	25
7.3.2	Gasversorgung	25
7.4	Abfallentsorgung	25
7.5	Ablagerungen	27
8.	FLÄCHENBILANZ	27
9.	PLANVERWIRKLICHUNG	28
9.1	Maßnahmen zur Bodenordnung	28
9.2.	Kostenschätzung	28
10.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	28
10.1	Natur und Landschaft	28
10.2	Wirtschaft	29
10.3	Ortsbild	29
10.4	Belange der Bevölkerung (Gender Mainstreaming)	29
10.5	Städtischer Haushalt	30
II.	ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT	31
1.	INHALTE UND ZIELE DER PLANUNG	31
2	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHPLANUNGEN UND GESETZEN	32

3.	VORLÄUFIGE ERMITTLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	33
3.1	Zustand der Umweltschutzgüter und zu erwartende Umweltauswirkungen	33
3.1.1	Naturraum	33
3.1.2	Schutzgebiete	33
3.1.3	Mensch	34
3.1.4	Flora und Fauna, Biodiversität	35
3.1.5	Boden und Wasserhaushalt	36
3.1.6	Klima/Luft/Emissionen	38
3.1.7	Landschaftsbild/Ortsbild	39
3.1.8	Kultur- und Sachgüter	40
3.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	43
3.2.1	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung des Vorhabens	43
3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens	43
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen	43
3.3.1	Allgemeine, umweltbezogene Zielvorstellungen	43
3.3.2	Unvermeidbare Belastungen	44
3.3.3	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen	44
3.3.4	Planungsalternativen	45
3.4	Vorläufige Bilanz der zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt	45
4.	ZUSAMMENFASSUNG	50
III.	VERFAHRENSVERMERK	53

I. BEGRÜNDUNG ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Mit dem vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan beabsichtigt die Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG die Überplanung und Erweiterung ihres Betriebsstandortes im Ortsteil Düben der Stadt Coswig (Anhalt). Diese aus DDR-Zeiten aus einem Landwirtschaftsbetrieb hervorgegangene Schweinezuchtanlage wurde bereits ab dem Jahr 2001 für eine Schweinehaltung schrittweise den Genehmigungstatbeständen auf Basis § 16 BlmSchG¹ einer Genehmigung zugeführt. Mit einer erneuten Erweiterung der bis dato vorhandenen Anlagen wurden im Wesentlichen durch Rekonstruktion und Verlängerung zweier Ställe sowie die Errichtung von zwei neuen Ställen, bei gleichzeitiger Stilllegung zwei weiterer Stallgebäude, die Tierplatzkapazitäten ab dem Jahr 2004 erhöht, so dass eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage einer Größenordnung entstand, die nach dem Anhang der 4. BlmSchV² Pkt. 7.1. g) und h), Spalte 1 einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 (Anhang 1 Nr. 7.12, Spalte 1) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)³ zu unterziehen war.

Einschließlich dem v. g. Genehmigungsstand unterlagen die Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB⁴ in der seinerzeit gültigen Fassung der Neubekanntmachung. Diese Vorschrift war seinerzeit auch für gewerbliche Tierhaltungsanlagen einschlägig.

Der Antragsteller beabsichtigt nunmehr die Errichtung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage, über die v. g. immissionsschutzrechtlich genehmigte Bestandssituation hinausgehend, welche sich im Ergebnis sodann auf 1.582,28 Großvieheinheiten (GV⁵) beziehen soll. Hierzu ist geplant, überwiegend südlich der bestehenden Anlage, Stallanlagen mit integrierter Abluftreinigung nach dem Stand der Technik zu errichten, so dass sich die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten im Ortsteil Düben auch durch die Erweiterung nicht verändern.

¹ BlmSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) in der seinerzeit geltenden Fassung

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der seinerzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

⁴ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) – seinerzeit in der Fassung vom 24.06.2004 Rechtsgrundlage

⁵ siehe Kapitel 6.1 – Anlagenbeschreibung der Schweinezuchtanlage

Konkret geplant ist auf dem vorhandenen Anlagengelände ein Maststall sowie 1 Waschwasserbehälter und zwei Güllebehälter und auf dem neu hinzugenommenen Gelände südlich der bestehenden Anlage 3 Sauenställe mit Deckzentrum, Abferkel- und Wartebereich, einen Ferkelaufzuchtstall sowie 2 mit Zelt Dach abgedeckte Güllelager, einschließlich der zu den vorstehenden baulichen Anlagen notwendigen Nebenanlagen.

Im Ergebnis der kumulativen Betrachtung für die Überplanung und Ergänzung der gewerblich tätigen Tierhaltungsanlagen resultiert auf Grund der BauGB-Novelle 2013⁶ keine Privilegierung mehr (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Für derartige Anlagen ist entsprechend der Vorgabe des Gesetzgebers ein Bauleitplanverfahren erforderlich. In diesem Rahmen ist entsprechend dem Anhang der 4. BImSchV Pkt. 7.1.8.1 und Pkt. 7.1.7.1 eine derartige immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zulässig. Sie unterliegt sodann einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG.

Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet sich vorliegend zur Schaffung verbindlichen öffentlichen Baurechts am Standort für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Erweiterungsflächen befinden sich derzeit überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung und sind dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Das beantragte Vorhaben stellt wie v. g. kein nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben dar. Es unterliegt somit der Rechtslage des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Eine Zulassung des Vorhabens im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, da öffentliche Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Hierzu zählt die Klärung der Standortanforderungen im Kontext des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt sowie weitere umweltrelevante Rahmenbedingungen im Sinne naturschutzrechtlicher Anforderungen an das Vorhaben oder die derzeit noch fehlende Darstellung im Flächennutzungsplan Düben.

Zur Schaffung verbindlichen öffentlichen Baurechts hat die Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB bei der Stadt Coswig (Anhalt) gestellt. Im Rahmen dieses Planverfahrens erfolgt die Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange unter- und gegeneinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

2. LAGE, RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

2.1 Lage im Stadtgebiet

Der Bebauungsplan besteht aus drei Plangeltungsbereichen. Der Standort der zu erweiternden Schweinezuchtanlage befindet sich im westlichen Teil des Landkreises Wittenberg, südlich des Ortsteils Düben der Stadt Coswig (Anhalt).

⁶ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Der Standort ist über die bestehenden Zufahrtsstraßen der östlich angrenzenden Landesstraße L 121 sowie aus der Ortslage Düben heraus über den Buroer Weg (Gemeindestraße) erschlossen. Der Standort, welcher hauptsächlich für Ausgleichsmaßnahmen zum Tragen kommt, befindet sich mit zwei Plangeltungsbereichen im Ortsteil Buko der Stadt Coswig (Anhalt).

2.2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Größe des Plangeltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes beträgt ca. 11,89 ha für den Standort Düben und 5,61 ha am Standort Buko.

Das Plangebiet in Düben wird auf den Fluren 2, 3 und 4 begrenzt:

- *im Norden* durch Landwirtschaftsflächen zwischen dem Betriebsstandort und der Ortslage Düben;
- *im Osten* durch den Verlauf der L 121 und hieran östlich angrenzende Landwirtschaftsflächen;
- *im Süden* durch den hier weiter verlaufenden Buroer Weg und hieran angrenzende Landwirtschaftsflächen sowie
- *im Westen* durch ebenfalls hier an den Buroer Weg angrenzende Landwirtschaftsflächen.

Das Plangebiet in Buko wird auf den Fluren 3 und 4 begrenzt:

- *im Norden* durch das Wegeflurstück 274 (auf Landwirtschaftsflächen, gegenwärtig überackert),
- *im Osten* durch Landwirtschaftsflächen auf dem Flurstück 279, das Wegeflurstück 65/2 und Teilflächen des Weidener Weges (Flurstück 153), Grünflächen auf den Flurstücken 6/5 und 280 sowie Wohngrundstücke im Bereich der Flurstücke 173 und 6/3,
- *im Süden* durch den Verlauf der Bukoer Dorfstraße (K 2003) und ein Wohngrundstück auf dem Flurstück 172 und
- *im Westen* durch Wohngrundstücke mit rückwärtiger gärtnerischer Nutzung im Bereich der Ortslage Buko sowie Grünland, respektive Landwirtschaftsflächen (Flurstücke 171, 170, 169, 2/1, 12, 38, 86, 91, 89, 87, 85, 83, 48, 47).

Ebenfalls in Buko gelegen befindet sich das zum Planungszusammenhang gehörige Flurstück 277 (ehem. Wasserwerk), südlich des Wegeflurstücks 278 gelegen. Die genauen Abgrenzungen sind auf der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu erkennen.

3. ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN, PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Übergeordnete Planungen

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist, gemäß der Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 11.03.2011 (GVBl. LSA, Nr. 6/2011, S. 160) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W), in Kraft getreten am 24.12.2006, Grundzentrum. Damit gehört das Plangebiet südlich des Ortsteiles Düben und nördlich Buko zum Landkreis Wittenberg als Teil der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Nächstgelegenes Mittelzentrum ist die Lutherstadt Wittenberg, Oberzentrum die Stadt Dessau-Roßlau.

Für den Standort selbst und seine unmittelbare Umgebung bestehen entsprechend dem REP A-B-W keine vertiefenden raumordnerischen Aussagen. Die Wälder der weiteren Umgebung werden als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft festgelegt; der gesamte Landschaftsraum ist Teil des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt, für welchen seit 2007 ein Pflege- und Entwicklungskonzept besteht.

Das Plangebiet selbst gehört zum ländlichen Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus (REP A-B-W Pkt. 5.1.2). Dies beinhaltet keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft. Allerdings ist das Plangebiet Teilfläche des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" gemäß Pkt. 5.5.2.5 Nr. 4 REP A-B-W. Aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) und mit Blick auf das Pflege- und Entwicklungskonzept des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt kann eine Beeinträchtigung des großflächigen Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Fläming durch den vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan nicht erkannt werden (überwiegend Bestand).

Dennoch ist vorliegender Vorhaben- und Erschließungsplan raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich allein aus der Größe des Plangebietes sowie den Planzielen des Vorhaben- und Erschließungsplanes, mit Blick auf die zukünftige Ausdehnung des gewerblichen Tierhaltungsstandortes. Hierdurch kommt es partiell zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und damit sowohl zur Beeinträchtigung als auch Aufwertung von Freiraumfunktionen des Außenbereichs sowie des Landschaftsbildes.

Die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes gründen neben den regional bedeutsamen Einflussfaktoren auch auf den Aussagen des Landesentwicklungsplanes, welcher die Landwirtschaft zusammen mit der Ernährungswirtschaft in Sachsen-Anhalt als einen bedeutenden und prägenden Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum beurteilt. Demzufolge gilt es gemäß Grundsatz G 114 die Landwirtschaft in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu erhalten und weiter zu entwickeln. Hierunter zählt auch gemäß G 119 die Erhöhung der Wertschöpfung und Schaffung von

Arbeitsplätzen durch tierische Veredelung, bei welcher gemäß der Begründung des Landesentwicklungsplanes "ein zentraler Beitrag zu Steigerung der Wertschöpfung und zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft geleistet" wird. "Ihre weitere Entwicklung ist unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit insbesondere dann zu unterstützen, wenn sie regionale Nährstoff- und Futterkreisläufe stärkt oder Wirtschaftsdünger in der Bioenergieerzeugung einsetzt". Letzteres ist in Teilen vorliegend bereits gegeben und soll mit der aufzustellenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanung weiterentwickelt werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der ehemals selbstständigen Gemeinde Düben stellt im in Rede stehenden Bereich Flächen für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren zur vorliegenden, vorhabenbezogenen Bauleitplanung in seinen Darstellungen angepasst. Damit wird der Vorhaben- und Erschließungsplan als zukünftiger Teilbestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am Standort gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

3.2 Sonstige Planungen

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhaben- und Erschließungsplanes gibt es keine städtebaulichen Planungen, welche den vorliegenden gewerblichen Landwirtschaftsstandort unmittelbar beeinflussen würden.

Der Standort des Planes ist im Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt gelegen, jedoch steht dem Vorhaben das Leitbild des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt, im Sinne seines Pflege- und Entwicklungskonzeptes nicht entgegen. Zu den Zielen gehört hier insbesondere, dass eine zeitgemäße Form tätiger Landwirtschaft erhalten und entwickelt werden soll und damit die Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum auf dieser Erwerbsgrundlage einen wichtigen Stellenwert besitzt. Weitere Planungen, die die schützenswerten belange des vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplanes betreffen könnten, bestehen nicht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist somit in einem städtebaulich-landschaftsräumlichen Kontext zur Fortentwicklung eines bestehenden gewerblich tätigen Landwirtschaftsbetriebes, auch in Bezug auf die in der Nachbarschaft zulässigen gewerblichen Nutzungen zu sehen. Er berücksichtigt im erforderlichen Umfang die absehbaren Maßnahmen, welche sich aus den grundsätzlich zu beachtenden planungsrechtlichen Gegebenheiten herausstellten.

3.3 Planungsrechtliche Situation

Die im Regelfall im § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebene Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan kann für den Vorhaben- und Erschließungsplan, respektive den hieraus zu entwickelnden vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht vollständig zur Anwendung kommen. Der Flächennutzungsplan Düben ist mit Bekanntmachung im Amts-

blatt am 11.05.2006 wirksam geworden. Der Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Ergänzungsflächennutzungsplan Coswig (Anhalt) befindet sich in der Planungsphase "Entwurf". Für den Ortsteil Buko finden sich hier Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft und Gemischte Bauflächen. Das Plangebiet ist, mit Ausnahme der Bebauung unmittelbar entlang der Bukoer Dorfstraße in Buko (§ 34 BauGB) dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Das beantragte Vorhaben der Schweinehaltung Düben stellt jedoch keinen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben dar, sondern unterliegt der aktuellen Rechtslage des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Im Zusammenhang mit dem parallel durchgeführten Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben erfolgt die Aufstellung vorliegenden Bebauungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Dabei kann die Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch vorab der Bekanntmachung des der 2. Änderung unterliegenden Flächennutzungsplanes Düben, respektive des Ergänzungsflächennutzungsplanes Coswig (Anhalt) erfolgen. Im Ergebnis wird der vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan, respektive vorhabenbezogener Bebauungsplan aus dem geänderten Flächennutzungsplan Düben und den Ergänzungsflächennutzungsplan Coswig (Anhalt) entwickelt sein. Mit den Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben und dem Ergänzungsflächennutzungsplan Coswig (Anhalt) wird die vorliegende Planung den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB angepasst. Der Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 11.03.2014 gefasst.

Den im Ergebnis der Vorhaben- und Erschließungsplanung erreichten Tierplatzkapazitäten entsprechend ist die gesamte Anlage nach Anhang zur 4. BImSchV Pkt. 7.1.8.1 und Pkt. 7.1.7.1 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG. Die gemäß § 17 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 UVPG und §§ 3 a – 3 f UVPG für die Aufstellung von Bauleitplänen obligatorische Umweltprüfung wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan - dessen Aufstellungsverfahren dem hiesigen Vorhaben- und Erschließungsplan folgen wird - als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt.

Entwickler des Vorhabens ist die Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG.

Planänderungen im laufenden Planverfahren unterliegen in der Regel erneuten Beteiligungserfordernissen, insbesondere dann, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan im Ergebnis von Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch ergänzende Elemente geändert und in dieser Weise Grundlage für öffentliche Auslegungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hält den Vorhabenträger auf Grund seiner erwiesenen Leistungsfähigkeit für geeignet und in der Lage die Durchführung des Vorhabens vorzunehmen. Ziel ist die Entwicklung der Schweinezuchtanlage südlich der Ortslage Düben verträglich zu potenziellen Immissionsorten zu erweitern und im Zusammenhang mit der Gülleerzeugung auch die Rohstoffbasis für Biogasanlagenbetreiber in räumlicher Nähe absichern zu können.

Die durch den Vorhaben- und Erschließungsplan ausgelösten Konflikte im Hinblick auf den Immissionsschutz sowie die verkehrlichen Erfordernisse werden durch die Einbeziehung aller relevanten Flächenanteile in den Geltungsbereich und die Verfahrensbeteiligung der relevanten Stellen, Ämter und Behörden, auch zum anschließenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan, ausreichend im Sinne des Ordnungs- und Nachhaltigkeitsprinzips gemäß § 1 Abs. 5 BauGB gelöst. Somit kann eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Teil des Gemeindegebietes mit der Umsetzung des Vorhabens als gewahrt angesehen werden.

4. BESTANDSAUFNAHME

4.1 Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird sich für den Standort Düben, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen des Büroer Weges und der anteilig einbezogenen Landesstraße L 121 sowie der neu anzulegenden Wegequerung im Bereich der Ausgleichsflächenplanung, nach Rechtskraft des notariellen Kaufvertrages im Eigentum der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG befinden. In Buko ist der Vorhabenträger mit Ausnahme der Flurstücke 93, 174 und 65/2 (Eigentümer Stadt Coswig (Anhalt)) Eigentümer sämtlicher Grundstücke des Plangebietes. Den Durchführungsvertrag zur vorhabenbezogenen städtebaulichen Planung wird die Stadt Coswig (Anhalt) mit der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG schließen.

4.2 Aktuelle Nutzung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst in Düben Bereiche der bestehenden Betriebsanlagen der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG sowie südlich angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen. Das gesamte im Bestand genutzte Areal stellt sich in Bezug zu den die Stallanlagen umgebenden Freiflächen nur als gering versiegelt dar, lediglich Teilflächen zu Liefer- und Verladezwecken wurden in der Vergangenheit als Betonfahrbahnen befestigt. Darüber hinaus besteht der gesamte Anlagenkomplex aus miteinander wirkenden verfahrenstechnischen Anlagen (Betriebseinheiten), die wiederum aus der Gesamtheit aller notwendigen Einrichtungen und Bauten für die Durchführung der Prozesse für die Produktion von Absatzferkeln und der Selektionsmast bestehen.

Neben den bestehenden Betriebseinheiten sind nicht für Fahrverkehrsprozesse benötigte Freiflächen überwiegend mit Rasen begrünt. Anpflanzungen wurden entsprechend der genehmigungsrechtlichen Auflagen der Vergangenheit realisiert. Entlang des Büroer Weges befindet sich eine Baumreihe aus Birken, welche landschaftsgliedernden Charakter trägt. Gleiches gilt für die nördlich des Betriebsstandortes angelegte Feldheckenpflanzung sowie die weiter südlich, entlang des Büroer Weges als Windschutz angelegte Gehölzpflanzung.

Das gesamte Areal ist von einer Einzäunung umgeben. Auf dem Gelände findet eine betriebsinhaberbezogene Wohnnutzung statt. Ihr zugeordnet finden sich private Freiflächen als Privatgarten und zur Kleintierhaltung sowie zum Abstellen von PKW.

Ebenfalls mit einer Einfriedung umgeben stellen sich die beiden Geltungsbereiche in Buko dar. Bis auf eine verbliebene, funktionsfähige Bergehalle handelt es sich hier bei den Gebäuden der ehemaligen Milchviehanlage und des ehemaligen Wasserwerkes um devastierte Altanlagen. Hinzu treten Teile der Wegeflurstücke 93, 174 und 65/2, welche sich entsprechend ihres Charakters öffentlich zugänglich zeigen.

4.3 Baugrundverhältnisse

Der Standort des Vorhaben- und Erschließungsplanes befindet sich geomorphologisch im Übergangsbereich der Südausläufer des Hohen Fläming zum Nordrand des Breslau-Magdeburger-Urstromtals, welches die Hauptabflussbahn des letzten Eisvorstoßes der Saalekaltzeit bildet. Der Bereich der Südausläufer des Hohen Fläming wird durch ein Endmoränengebiet bedeckt, welches sich aus ausgedehnten Sanderflächen und eingelagerten Geschiebemergelhorizonten zusammensetzt. Infolge der glazial-tektonischen Überprägung des Gebietes sind jedoch die Lagerungsverhältnisse gestört. Auffaltungen von Geschiebemergel und tertiären Schichten sind nicht ausgeschlossen.

Bis 6,00 m unter Gelände wurde 2 km südlich des Vorhabenstandortes bei einer Brunnenbohrung kein Grundwasser angeschnitten. Bei dieser gegenwärtig verfügbaren Erkundung wurde das Grundwasser in einer Tiefe von 13,00 m unter Gelände eingemessen. Die Grundwasserfließrichtung verläuft in südwestlicher Richtung zur Elbe. Da Fundamente baulicher Anlagen, wie vorliegend beabsichtigt, nicht mit Grundwasser nicht in Berührung kommen dürften, sind keine besonderen Betonkorrosionsschutzmaßnahmen erforderlich. Zu Buko gibt es gegenwärtig keine Erkenntnisse zur Baugrundsituation.

4.4 Umweltbelange, Zustand von Natur und Landschaft

Auf die Erfassung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands sowie die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird im Umweltbericht, der ein eigenständiges Kapitel dieser Begründung bildet (vgl. Kap. II), eingegangen. Dort werden die im Verfah-

ren ergangenen Umweltinformationen und Untersuchungen im Ergebnis dargestellt. Gemäß § 17 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Die Notwendigkeit zur Durchführung eines separaten Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG ist im hiesigen Fall für die Bauleitplanung nicht gegeben, jedoch einzulanlagenbezogen beim Vollzug desselben erforderlich. Für den Bau und Betrieb der zukünftig erweiterten Schweinehaltung ist im Rahmen der dafür nötigen Zulassungsprüfung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, respektive der 4. BImSchV die anlagenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung bereits aufgrund der Größe obligatorisch, weil die dafür in Anlage 1 Nr. 7.11 UVPG genannten Schwellenwerte erreicht werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bereitet die mögliche Bebauung/Versiegelung von mehr als 20.000 m² Grundfläche vor und unterliegt damit gem. UVPG Anlage 1 Punkt 18.7 als Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen im Außenbereich der allgemeinen Vorprüfung. Wenn die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren so durchgeführt wird, dass sie den Vorschriften der Umweltverträglichkeitsprüfung des UVPG entspricht, kann gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 auf die Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet werden.

Notwendig im Zuge der vorhabenbezogenen Bebauungsplanaufstellung ist die Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (§§ 2, 2 a BauGB). Die Anwendung der sog. Eingriffsregelung wird im Umweltbericht entsprechend der Vorschriften der Anlage 1 zum BauGB, unter Anwendung des entsprechenden Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt, dargestellt.

4.5 Verkehrserschließung

4.5.1 Straßen

Die Erschließung des Plangeltungsbereiches in Düben erfolgt über die Landesstraße L 121 aus Richtung Osten und den Buroer Weg als Gemeindestraße von Norden bzw. aus Richtung Süden (im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens "Düben" als ländlicher Wegebau hergestellt). Der Betriebsstandort soll auch fernerhin, wie bislang üblich, direkt von der klassifizierten Straße in Baulastträgerschaft des Landes Sachsen-Anhalt (L 121) aus erschlossen werden. Der Buroer Weg ist auf Grund seines Ausbaugrades lediglich in der Lage landwirtschaftliche Verkehre zu den angrenzenden Feldschlägen und ggf. PKW-Anlieferverkehre aufzunehmen.

Die Erschließung der ehemaligen Milchviehanlage in Buko erfolgt über die Bukoer Dorfstraße (K 2003) bzw. ausgehend vom Weidener Weg über die hier befindliche ehemalige Betriebszufahrt.

4.5.2 Fußwege/Radwege

Fuß- bzw. Radwege entlang der Landesstraße L 121 und K 2003 existieren nicht. Der Büroer Weg wird zusätzlich zu den v. g. Verkehren auch als Radweg abseits der Landesstraße, u. a. im Sinne eines Ortsverbindungsweges zwischen Düben und Klieken genutzt.

4.5.3 Ruhender Verkehr

Anlagen für den ruhenden Verkehr bestehen entlang der Landesstraße L 121 und Kreisstraße K 2003 nicht. Gleiches gilt für die Straßenverbindung des Büroer Weges. Das Parken erfolgt auf den hiervon abzweigenden Betriebsgrundstücken.

4.5.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Landesstraße L 121 wird von Buslinien des ÖPNV durchfahren. Eine Haltestelle in unmittelbarer Nähe des Plangebietes existiert nicht. Die nächste Haltestelle befindet sich ca. 600 m nördlich des Plangebietes in der Ortslage Düben und 100 m westlich der geplanten Wohnbebauung in Buko.

4.6 Stadttechnische Erschließung

Da der Bereich in Buko über keine stadttechnische Erschließung mehr verfügt, wird nachfolgend lediglich auf den Plangeltungsbereich in Düben Bezug genommen.

4.6.1 Entwässerung

Das Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde von der zentralen Anschlusspflicht durch den Abwasserzweckverband Coswig (Anhalt) befreit. Eine Abwasserbeseitigung erfolgt auf dem Grundstück des Vorhaben- und Erschließungsplanes daher über drei vorhandene Kleinkläranlagen in Bezug auf die in den Sozialbereichen sowie Büro und Wohnhaus anfallenden Sanitärabwässer. Die gereinigten Abwässer versickern in das Grundwasser; der anfallende Fäkalien Schlamm wird durch eine autorisierte Firma entsorgt. Für die Versickerung des gereinigten Abwassers besteht eine Genehmigung der unteren Wasserbehörde.

Das anfallende Abwasser aus der Reinigung der Ställe und der Verladebereiche fließt, auf Grund der strohlosen Haltung der Tiere auf Spaltböden, durch diese in Güllewannen bzw. -kanäle und wird Bestandteil der in den Ställen insgesamt anfallenden Gülle. Sämtliche verwendeten Desinfektionsmittel sind biologisch abbaubar. Damit kommt es nicht zu bedeutenden Einträgen durch das Reinigungswasser in das Gülleaufkommen. Die Gülle wird nach den Regeln guter fachlicher Praxis auf Ackerflächen der Agrargesellschaft Düben mbH & Co. KG, auf der Basis eines Abnahmevertrages verwertet.

4.6.2 Trink- und Brauchwasser

Die Frischwasserversorgung des Vorhabenstandortes erfolgt aus einem eignen Brunnen. Die Basis hierfür bildet die am 24.04.2001 der Agrargesellschaft Düben mbH & Co. KG erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser, welche mit Änderung vom 02.08.2006 auf die Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG übertragen wurde. Auf Grund der baulichen Fortentwicklung des Standortes wurde ein neuer Grundwasserbrunnen im Anlagengelände abgeteuft und wasserrechtlich genehmigt.

Die Wasserentnahmekapazität ist für die vorliegende Betriebserweiterung nicht ausreichend, so dass neue (Grund-)Wasserentnahmeeinrichtungen erforderlich werden.

4.6.3 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von den Dachflächen wird ohne Aufbereitung auf unbefestigte Flächen abgeleitet und versickert. Ebenso läuft das unverschmutzte Oberflächenwasser von den Zeltdächern der Güllehochbehälter, respektive der Verkehrsflächen auf angrenzende unbefestigte Flächen und versickert dort über die Bodenzone.

4.6.4 Löschwasser

Für die Löschwasserversorgung besteht im nordwestlichen Teil des Betriebsgeländes ein Löschwasserteich, dessen Kapazität mindestens 200 m³ (1.600 l/min über 2 Stunden) beträgt. Für den Erweiterungsteil des Betriebsgeländes ist ein weiterer Löschwasserteich, dessen Kapazität mindestens 400 m³ beträgt, vorgesehen. Damit stehen hier 192 m³ pro Stunde Wasser zu Löschzwecken über 2 Stunden bereit.

4.6.5 Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung der Schweinezuchtanlage Düben erfolgt, wie bisher, über eine separate Trafostation sowie über eine Hauptverteilung mit entsprechenden Unterverteilungen zu den Stallgebäuden und den Nebenanlagen. Darüber hinaus existiert ein Notstromaggregat.

4.6.6 Erdgasversorgung/Wärmeversorgung/Abwärmenutzung

Eine Erdgasversorgung für das Plangebiet besteht gegenwärtig nicht.

Die Sicherung der erforderlichen Raumtemperaturen in den Stallbereichen erfolgt grundsätzlich über warmwasserbetriebene Strahlungsheizungen. Für die Erzeugung des warmen Wassers wird die in der Anlage vorhandene, bei der unteren Wasserbehörde angezeigte Heizölanlage mit Lagermengen von 16 m³ und 25 m³ genutzt. Die im Produktionsprozess durch die Tierkörper erzeugte Abwärme wird bei der Auslegung der stallklimatischen Bedingungen

für die einzelnen Stallabteile berücksichtigt. Dabei wird die Lüftungs- und Heizungsanlage in den einzelnen Ställen bzw. Stallabteilen über Klimacomputer gesteuert.

4.6.7 Telekommunikation

Telekommunikationsleitungen befinden sich im Bereich der Landesstraße L 121. Von dort kann die Einspeisung aus östlicher Richtung in das Plangebiet erfolgen.

5. PLANUNGSKONZEPT

5.1 Städtebauliches Zielkonzept

Der vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan verfolgt als Planungsziel die Standorterweiterung der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG über die Errichtung weiterer Ställe, Güllelagerkapazitäten und Nebenanlagen. Gleichzeitig soll in der Ortslage Buko, im Bereich der ehemaligen Milchviehanlage, die städtebauliche Neuordnung im Sinne der Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes gelingen und so das Orts- und Landschaftsbild eine Aufwertung erfahren. Damit einher geht die Neuordnung des Wegesystems im unmittelbaren Randbereich der ehemaligen Milchviehanlage, einschließlich deren Querung in diesem Zusammenhang.

Die städtebauliche Grundhaltung der Stadt Coswig (Anhalt) besteht darin, mit entsprechendem Vorhabenbezug eine klare anlagenbezogene Ordnung in spezifischer Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Areale zu gewährleisten, andererseits aber auch hinsichtlich der Überbaubarkeit bzw. der Eingrünung des Plangebietes klare Aussagen im Sinne qualitativer Vorgaben festzusetzen.

5.2 Grünordnerisches Zielkonzept

Mit der durch zeichnerische und textliche Festsetzungen abgesicherten grünordnerischen Planung werden die Eingrünung der Schweinezuchtanlage und die Erhaltung der angrenzenden Biotoptypenausstattung gewährleistet. Hierbei geht es insbesondere um die Erhaltung von vorhandenen Anpflanzungen, respektive der Gehölzbestände und Obstbaum-Flächen, die Ergänzung von Feldhecken und Eingrünungsmaßnahmen als landschaftsgestalterischer Übergang des Baugebietes zu den angrenzenden Landwirtschaftsflächen. Weitere grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen sollen vorrangig im Bereich der alten Milchviehanlage Buko realisiert werden.

5.3 Verkehrskonzept

Der Standort der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG, westlich der Landesstraße L 121, soll funktionstüchtig und in ausreichendem Maße erreichbar

sein. Der vorhandene Straßenraum der L 121 mit der bestehenden Zufahrtssituation bietet diese Voraussetzungen. Demzufolge wird es lediglich erforderlich, im Rahmen der Zu- und Abfahrtsituation entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen zu berücksichtigen. An die Bukoer Dorfstraße (K 2003) soll eine neue Erschließungssituation für die Auffüllung der Ortslage mit ergänzender Wohnbebauung angebunden werden. Das Wegeflurstück 174, ausgehend vom Weidener Weg in Buko, soll entsprechend dem historischen Verlauf wieder auf das Flurstück 93 aufbinden und den gegenwärtigen Wegeverlauf über die Flurstücke 65/2 und 168 ersetzen.

5.4 Planungsalternativen

Ausschlaggebend für die Entscheidung zu Gunsten des vorliegenden Standortes waren mehrere Rahmenbedingungen, welche sich letztlich auf betriebswirtschaftliche Synergien in Bezug zu dem bestehenden Anlagenstandort konzentrierten. Zunächst wurde durch den Vorhabenträger eine Wiederaufnahme der Produktion in anteiligen Stallanlagen im Bereich der ehemaligen Milchviehanlage Buko geprüft. Durch erhebliche Widerstände aus der Bevölkerung resultiert aus der Lage der landwirtschaftlichen Anlagen unmittelbar im Randbereich schützenswerter Wohnnutzungen, konnten nach erster überschlägiger Prüfung auch den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nur unter erheblich erschwerten Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden. Insbesondere aus lufthygienischen Erwägungen heraus wurde der vorliegende, deutlich weiter von der nächsten Ortslage entfernte Standort als günstiger beurteilt. Ebenso in Bezug auf innerbetriebliche Austauschprozesse sowie Zu- und Abfahrtsverkehre wurde der vorliegende Standort gegenüber dem vorgenannten in Buko als kostengünstiger und konfliktärmer bewertet, wenngleich hier für eine Betriebserweiterung bislang unbebaute Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen werden müssten.

Weitere untersuchte Kriterien, im Hinblick auf Alternativstandorte, stellten auf Grund der Lage weiter Teile des Stadtgebietes von Coswig (Anhalt) im Naturpark Fläming bzw. auf Flächen des Biosphärenreservates "Mittelelbe", die erholungs- als auch naturschutzfachlich zu würdigenden dar. Im Ergebnis stellt sich der vorliegende Standort auch hier als herausgehoben dar. Die angestrebte enge Verflechtung zwischen den bestehenden und zukünftigen baulichen Anlagen der Schweinehaltung Düben führte, unter Berücksichtigung v. g. Aspekte, schlussendlich auch im Hinblick auf die Beanspruchung von bislang unversiegelten Bereichen Grund und Bodens, mit Blick auf letztlich auch betriebswirtschaftliche Synergien zur "Altanlage" zu einer abschließend positiven Bewertung dieses Standortes.

Gleichzeitig können über den gemäß Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleich Entsiegelungsmaßnahmen am Standort der ehemaligen Milchviehanlage Buko erfolgen, was wiederum für die Ortsrandsituation, das Landschaftsbild im Übergang der Ortslage Buko zu angrenzenden Land- und Forstwirtschaftsflächen der umgebenden Gemarkung und für das Schutzgut Boden positive Umweltfolgen hervorrufen wird. Andererseits werden der tätigen

Landwirtschaft Anbauflächen entzogen, welche nur anteilig über Kompensationsmaßnahmen w. v. wieder ausgeglichen werden können.

6. BEGRÜNDUNG DER WESENTLICHEN INHALTE DER PLANUNG

6.1 Vorhaben-/Betriebsbeschreibung

Geplant ist die Erweiterung einer bestehenden Schweinezuchtanlage in 06869 Coswig (Anhalt) OT Düben, Buroer Weg 26 b, Sachsen-Anhalt (Gemarkung Düben, Flur 2 Flurstücke 213, 283; Flur 3, Flurstück 92/5, 166, 185, 186, 187, 204, 213; Flur 4, Flurstück 43). Düben ist ca. 6 km nordwestlich von Coswig (Anhalt) und ca. 10 km nordöstlich von Roßlau gelegen. Der Standort liegt knapp 600 m südöstlich der Dorfmitte von Düben auf einer Höhe von ca. 93 - 96 m NN. Das nächstliegende einzelstehende beurteilungsrelevante und damit schützenswerte Wohngebäude befindet sich in ca. 280 m Entfernung nordwestlich des Plangeltungsbereiches. 320 m nordöstlich der Schweinezuchtanlage beginnt das sich von der Dorfstraße Düben nach Norden hinziehende, vorhabenbezogene Bebauungsplangebiet Bebauungsplan 01/2000 "An der Gärtnerei". Ca. 250 m östlich der Anlage befinden sich das Betriebsgebäude einer Forst- und Umweltdienstfirma sowie eine Maschinenabstellhalle, die von einem Verband für Ökologischen Landbau genutzt wird.

Von allen Seiten ist die Anlage überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Östlich der Anlage befinden sich in ca. 100 m beginnend ein kleinerer Waldbestand, welcher im Landschaftsschutzgebiet "Roßlauer Vorfläming" (LSG) gelegen ist. Dieses LSG erreicht die Schweinezuchtanlage aus Richtung Westen mit einem Abstand von ca. 400 m, aus Richtung Norden mit einem Abstand von ebenfalls ca. 400 m und in Richtung Osten mit einem Mindestabstand von ca. 50 m. Südöstlich und nordöstlich der Anlage sind in Abständen von ca. 400 m und 1.200 m Naturdenkmale zu finden.

Der Betriebsstandort liegt mit seinem Einwirkungsbereich im Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt. In der unmittelbaren Umgebung der Anlage befinden sich keine weiteren Schutzgebiete. Als Oberflächengewässer verläuft südlich der heutigen Betriebsanlagengrenze und westlich, parallel zum Buroer Weg, ein Graben II. Ordnung. In Teilen handelt es sich um einen verrohrten Grabenverlauf. Erst in einem Abstand von ca. 550 m fließt nördlich der Olbitzgraben von Osten in das nordwestlich der Anlage, sich in einem Abstand von 1.500 m befindliche FFH-Gebiet "Olbitzbachniederung nordöstlich von Roßlau".

Nördlich bzw. östlich des vorstehend angesprochenen Grabenverlaufs befinden sich die bis dato in Betrieb befindlichen Anlagen der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG, welche im Wesentlichen aus Ställen, Güllebecken, Mischfuttersilos, Güllehochbehälter, Kadaverhaus, Sozialbereichen, Lagergebäuden, einem Feuerlöschteich sowie dem Wohngebäude des Betriebsinhabers, einschließlich Kleinkläranlage bestehen. Die Wohnung des Anlagenbetreibers soll wie bisher unverändert weiter genutzt werden.

Die Haltung der Tiere erfolgt bislang, wie auch zukünftig, in allen Stallbereichen der geplanten Anlage streulos auf Spaltenböden. Dabei wird die Gülle im Wechselstauverfahren über ein geschlossenes Rohrentmistungssystem aus den Ställen in eine Güllevorgrube geleitet und von dort in die Güllelagerbehälter gepumpt. Die Staukanäle sind nur zur kurzzeitigen Lagerung des Flüssigmistes ausgelegt. Aus den Ställen wird die Gülle über 0,60 m tiefe Güllekanäle (Stauklappen) aus den Ställen entfernt. Die Lagerung der zukünftig in der erweiterten Schweinezuchtanlage anfallenden Gülle soll in den Güllekanälen der Stallbereiche, in den beiden Güllevorsammelgruben, 2 vorhandenen sowie 4 neu zu errichtenden Güllehochbehältern erfolgen. Die geplanten Güllehochbehälter werden mittels Zeltdächern abgedeckt.

Die Lüftungsanlagen in den Ställen sind entsprechend der DIN 18110-1 ausgelegt. Es erfolgt Unterdrucklüftung, bei der die Zuluft über den Dachraum entweder direkt im Kopfbereich der Sauen bzw. über "Rieselkanäle" in die einzelnen Stallabteile geleitet wird. Die Fortluft wird zwangsweise mittels Ventilatoren über Abluftkanäle > 10 m über Grund und 3 m über First in die freie Atmosphäre abgeführt.

Gefüttert wird insgesamt nährstoffbedarfsangepasst Trockenfutter, welches in außen an den Ställen stehenden Mischfuttersilos gelagert wird. Die Beheizung der Ställe erfolgt unter Verwendung des Heizmediums Heizöl, durch warmwasserbetriebene Strahlungsheizungen.

Die Frischwasserversorgung im Sozialbereich erfolgt über das öffentliche Trinkwassernetz. Der weitere Frischwasserbedarf wird auch zukünftig aus einem eigenen Grundwasserbrunnen sowie einem zusätzlich neu zu errichtenden gedeckt.

Für die Zwischenlagerung der während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage anfallenden Tierkadaver bis zur Abholung durch einen fachlich geeigneten Entsorger, wird weiterhin ein Kadaverkühlcontainer zu Verfügung stehen. In der folgenden Tabelle sind in Gegenüberstellung zum Tierplatzbestand der gegenwärtigen genehmigten Anlagen die Tierplätze der erweiterten Schweinezuchtanlage dargestellt.

genehmigte/angezeigte Anlage				geänderte Anlage			
Stall-Nr.	Tierart	Tierpl.	GV	Stall-Nr.	Tierart	Tierpl.	GV
1	Deckplätze	188	56,40	1	Deckplätze	188	56,40
	Warteplätze	508	152,40		Warteplätze	508	152,40
	Eberplätze	3	0,90		Eberplätze	3	0,90
	Jungsauenplätze	8	2,40		Jungsauenplätze	8	2,40
2	Abferkelplätze	174	69,60	2	Abferkelplätze	174	69,60
	Warteplätze	1.291	387,30		Warteplätze	1.291	387,30
3	Abferkelplätze	320	128,00	3	Abferkelplätze	320	128,00

genehmigte/angezeigte Anlage				geänderte Anlage			
Stall-Nr.	Tierart	Tierpl.	GV	Stall-Nr.	Tierart	Tierpl.	GV
3.2	Ferkelaufzucht	10.560	316,80	3.2	Ferkelaufzucht	10.560	316,80
4	Jungsauenaufzucht	1.024	122,88	4	Jungsauenaufzucht	1.024	122,88
5	Selektionsmastplätze	2.304	345,60	5	Selektionsmastplätze	2.304	345,60
				6*)	Selektionsmastplätze	3.200	480,00
				7*)	Ferkelaufzucht	12.240	367,20
				8*)	Sauen Abferkelung	600	240,00
				9*)	Sauen Wartebereich	1.288	386,40
				10*)	Jungsauenplätze	236	70,80
					Eber	8	2,40
					Sauen Deckzentrum	194	58,20
					Sauen Wartebereich	506	151,80
Σ			683,74				1.582,28

*) Neubau

Entsprechend den Anforderungen an den weiteren Betrieb erfolgt somit die Errichtung eines Selektionsmaststalles, eines Ferkelaufzuchtstalles sowie von 3 Sauenställen. Zum weiteren baulichen Umfang treten Nebenanlagen zur Futter- und Wärmeversorgung der Tiere sowie die Errichtung von 4 Güllehochbehältern mit 7.408 m³, 4.741 m³ und 2 x 4.409 m³ Nutzvolumen hinzu. Die Verwertung der durch die Haltung der Tiere auf Spaltenböden in der Anlage anfallenden Gülle (organischer Wirtschaftsdünger) erfolgt auch weiterhin auf der Basis eines Abnahmevertrages in Verantwortung des abnehmenden Betriebes, für dessen betrieblich bewirtschafteten Flächen. Die hierfür zu Grunde liegenden Verträge werden entsprechend den zukünftigen Abnahmemengen angepasst. Darüber hinaus erfolgt die Errichtung eines Hochbehälters für die Lagerung des Abluftreinigungswaschwassers mit 2.579 m³ Nutzvolumen.

Im Zuge des Einbaus von Abluftreinigungseinrichtungen in allen Neubautställen werden die vorhandenen Ställe 3.2 und 5 ebenfalls im Zuge der Betriebserweiterung mit Abluftreinigungseinrichtungen ausgerüstet. Für die geplanten Abluftreinigungseinrichtungen gelten als Qualitätskriterien kein Rohgasgeruch in Reingas und eine Geruchskonzentration von $\leq 300 \text{ GE/m}^3$ sowie ein NH₃-Ausscheidegrad von mind. 80% und ein Staubminderungsgrad von $\geq 70\%$.

Für zusätzliche Bodenneuversiegelungen durch die Errichtung der vorgesehenen Stallplatz- und Güllelagerkapazitäten mit ihren zugehörigen Verkehrsflächen sollen adäquate Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden. Hierzu werden insbesondere Rückbaumaßnahmen im Bereich der ehemaligen Milchviehanlage Buko in den Blick genommen.

Durch die Qualifikation und die langjährige Erfahrung des Betreibers der Schweinezuchtanlage wird auch zukünftig eine gute fachliche Praxis der An-

lagenbewirtschaftung gewährleistet. Alle technischen und baulichen Maßnahmen werden darauf ausgerichtet, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit bzw. die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Am Standort Buko sollen neben naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sechs Bauplätze für Einfamilienhausgrundstücke für den siedlungsräumlichen Lückenschluss im Bereich baulicher Anlagen der ehemaligen Milchviehanlage entstehen. Die noch am Standort befindliche Bergehalle soll in dieser Weise weiterhin landwirtschaftlich fortgenutzt werden können.

6.2 Grünordnung

Vorhandene Bäume sollen weitestgehend erhalten werden. Insbesondere der entlang des Büroer Weges befindliche Baumbestand und große Teile der nördlich auf den Betriebsgrundstücken befindlichen Feldheckenpflanzung sowie die in gleicher Weise angelegte Bepflanzung östlich des Büroer Weges im südlichen Teil des Plangebietes, stellen neben dem Streuobstwiesenbestand einen guten Grundstock für eine leistungsfähige Eingrünung dar. Die in jüngerer Zeit angepflanzten Gehölze werden bei fortschreitendem Wachstum in den Folgejahren verstärkt zur Geltung kommen und die Betriebsflächen in Bezug auf die Landschaftsbild- bzw. Raumwirkung besser abschirmen und damit den Übergang in den umgebenden Landschaftsraum harmonisieren.

Am Vorhabenstandort in Düben selbst stehen nur wenige Freiflächen für weitere Begrünungsmaßnahmen zur Verfügung. Daher liegt das Hauptaugenmerk auf externen Kompensationsmaßnahmen, die auf geeigneter Fläche neben der Gewährleistung der für die hiesige Planung nötigen Ausgleichsumfänge dort dann auch für Eingrünung und positive Landschaftsbildwirkungen sorgen sollen. Insbesondere im nördlichen Randbereich des Ortsteils Buko, mit Blick auf dessen landschaftsräumliche Eingrünung und die Beseitigung hier vorhandener devastierter, ehemals landwirtschaftlich genutzter Altsubstanz, soll das vorstehend postulierte Ziel Umsetzung finden.

Randbereiche im Plangebiet und weniger intensiven Nutzungen unterliegenden Flächen sollen auch fernerhin, wie auf dem Bestandsgelände, wasserdurchlässig befestigt und/oder extensiv begrünt werden. Weiterhin können zur Gestaltung von Eingangsbereichen und in Ergänzung vorhandener Anpflanzungen Einzelbaumpflanzungen, kleinräumige Hecken und Strauchgruppen angelegt werden.

6.3 Verkehrserschließung

6.3.1 Straßen/Wege/ruhender Verkehr

Das Plangebiet in Düben wird über die vorhandene Landesstraße L 121 erschlossen. Ausbaubreite und Belastbarkeit entsprechen dem derzeitigen bzw.

zukünftigen Verkehrsaufkommen. Der dem Plangebiet zugewandte straßenbegleitende Grünstreifen verläuft angrenzend bzw. in den Plangeltungsbereich hinein und besitzt eine lockere Baumbepflanzung. An einer Stelle wird diese durch die erforderliche Grundstückszufahrt unterbrochen. Fuß- und Radwege sind gegenwärtig, auf Grund der Verkehrsdichte, nicht Bestandteil einer Konzeption zur Führung eines selbstständigen Fuß- und Radweges entlang der Landesstraße.

Die Landesstraße erschließt aus Coswig (Anhalt) kommend die nördlich des Plangebietes gelegene Ortslage Düben und im Weiteren die Waldgebiete und Ortschaften des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt. Daher besitzt diese Verkehrsverbindung durchaus neben der Zubringerfunktion zu den an ihr gelegenen Orten auch eine gewisse touristische Bedeutung.

Stellplätze oder Garagen sind im vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan nicht neu vorgesehen. Das temporäre Abstellen von gewerblichen Fahrzeugen bzw. PKW-Abstellplätze für das Bedienungspersonal des Betriebsstandortes befinden sich ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück.

Über einen Straßenstich, ausgehend von der Kreisstraße K 2003, sollen insgesamt 4 neue Bauplätze für den Einfamilienhausbau in Buko erschlossen werden. Die Lage dieser Zufahrtssituation gegenüber der Einmündung "An der Kirche" ermöglicht eine übersichtliche Knotenausbildung(-ergänzung). Der Straßenstich ist mit einem Wendehammer versehen und sollte als Mischverkehrsfläche bzw. verkehrsberuhigter Bereich, ggf. als Privatstraße, ausgebildet werden. Zwei weitere Bauplätze können mit ihren Grundstückszufahrten direkt auf die K 2003 aufgebunden werden.

In nördlicher Richtung soll der Weidener Weg (Flurstück 65/2) anteilig als Wegeflurstück entfallen und ab dem Abzweig des Flurstücks 278 den Landwirtschaftsflächen zugeschlagen werden. Als Ersatz für diese Wegeverbindung Richtung Bräsen soll in Fortführung des Flurstücks 174 der historische Wegeverlauf zum Flurstück 93 wieder hergestellt werden. Erst nach funktionsfähiger Herstellung dieses Wegeverlaufes kann der Wegeabschnitt im Bereich des Flurstücks 65/2 landwirtschaftlich genutzt werden. Näheres hierzu regelt fernerhin der Durchführungsvertrag zur Planung.

6.4 Immissionsschutz

Ein wichtiger Planungsgrundsatz des Immissionsschutzrechts für die Bauleitplanung ist § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), wonach die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, soweit wie möglich vermieden werden.

Im Ergebnis des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden immissionsschutzrechtliche Gutachten, welche Gegenstand des vorhabenbezogenen Bau-

ungsplanes werden, erstellt. Erste überschlägige Ausbreitungsrechnungen ergaben die potenzielle Genehmigungsfähigkeit der zu beantragenden baulichen Anlagen unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Die bislang vorliegende abschätzende Ermittlung der Geruchsimmissionshäufigkeiten und der Ammoniakimmissionsbeiträge sowie der daraus resultierenden Stickstoffdepositionen, im Sinne einer Ergebnisdarlegung, werden Anlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

6.5 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

6.5.1 Altlasten/Altlastenverdachtsflächen

Als Altlastenverdachtsfläche ist im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes laut Flächennutzungsplan Düben der Standort mit der laufenden Nummer 5141 "Schweinemastanlage südlich von Düben" im Kataster des Landkreises Wittenberg geführt. Da durch die Umbauten der Vergangenheit kein Konfliktpotenzial mehr besteht, stellt sich der Altlastenverdachtsstandort als archiviert dar. Es erfolgt dennoch die Kennzeichnung auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme.

6.5.2 Denkmale nach Landesrecht in nachrichtlicher Übernahme

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes befindet sich ein archäologisches Bodendenkmal nach Landesrecht. Hierbei handelt es sich um die ehemalige Dorfstelle Gatulle. Für den Fall der zufälligen Entdeckung von archäologischen Bodenfunden oder Befunden besteht gesetzliche Meldepflicht nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA⁷. Darüber hinaus sind grundsätzlich für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 DenkmSchG LSA einzuhalten: "Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen."

7. STADTECHNISCHE ERSCHLIESSUNG

7.1 Wasserversorgung

7.1.1 Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung für den Standort Düben erfolgt über eine Leitung entlang der Landstraße L 121. Die erforderlichen Grundstücksanschlüsse werden nach Antrag des Betreibers auf Grundlage der entsprechenden Satzung und Gebührenordnung bei Bedarf hergestellt. Gleiches gilt für die Trinkwasser-

⁷ Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769)

versorgung der neuen Baugrundstücke im OT Buko von der in der Bukoer Dorfstraße befindlichen Trinkwasserleitung aus.

Gemäß § 13 (1) und (2) der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2011 (BGBl. I S. 2370) ist die Inbetriebnahme/bauliche Veränderung der Wasserversorgungsanlage mindestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass das anliegende Wasser den Anforderungen des § 37 (1) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000 (BGBl. / S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung entspricht.

7.1.2 Löschwasserversorgung/Brandschutz

Die Löschwasserversorgung erfolgt über Löschwasserteiche zur Absicherung des Grund- und Objektschutzes der Schweinehaltung Düben. Im Rahmen des Vollzuges des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden zwei Löschwasserteiche mit Löschwassermengen von 260 m³ und 400 m³ zur Verfügung stehen. Fahrflächen im Betriebsgelände (einschließlich Feuerwehrumfahrten) müssen für eine Achslast von 10 t dimensioniert sein. Die Absicherung des Löschwasserbedarfs soll über die v. g. Löschwasserentnahmestellen (Löschwasserteiche) im westlichen und südlichen Zufahrtsbereich des Anlagenstandortes erfolgen.

Im Bereich Buko wird die Löschwasserversorgung über den innerörtlich gelegenen Löschwasserteich sichergestellt (ca. 250 m südwestlich des Neubaustandortes).

7.2 Entwässerung

7.2.1 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung der Schweinehaltung Düben erfolgt wie bislang dezentral durch Kleinkläranlagen, welche das gereinigte Abwasser zur Versickerung bringen und den Fäkalieschlamm durch einen Fachentsorgungsbetrieb abfahren lassen. Buko besitzt eine zentrale Abwasserentsorgung.

7.2.2 Niederschlagswasser

Das im Vorhabengebiet anfallende Niederschlagswasser soll direkt auf den privaten Grundstücken versickert werden. Die Herstellung einer Regenwasserkanalisation zur Entwässerung des Betriebsstandortes in Düben, wie auch des Wohnbaustandortes in Buko, ist sowohl vom Vorhabenträger wie auch von der Stadt Coswig (Anhalt) nicht beabsichtigt. Für gewerblich genutzte Versickerungsanlagen sind entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen nach WG LSA bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Auf Grund der intensiven Überbauung bisher unversiegelter Bodenfläche ist am Standort in Düben mit dem Anfall von zum Teil erheblichen Niederschlagsmengen zu rechnen. Insofern ist darauf zu achten, dass die Anlagen zur Versickerung des Oberflächenwassers dauerhaft ihre Funktion erfüllen können.

Bei allen vorhandenen unterirdischen Leitungen im Plangeltungsbereich ist bei Arbeiten im Näherungsbereich der Leitungen zu beachten, dass der exakte Leitungsverlauf oft nicht eindeutig dokumentiert ist. Die Lage der Trassen ist vor Ort bzw. unter Zuhilfenahme von Suchschachtungen und -messungen zu ermitteln.

7.3 Energieversorgung

7.3.1 Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung wird über das öffentliche Leitungsnetz aus den Versorgungsleitungen im Bereich der L 121/K 2003 abgesichert. Die Energieversorgungsleitungen, einschließlich der hieran gekoppelten Transformatorenstation, sind in einem leistungsfähigen Zustand vorhanden.

7.3.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung des Plangebietes ist entsprechend der gewerblichen Ausrichtung nicht erforderlich. Im Straßenraum der Bukoer Dorfstraße befindet sich eine Gasleitung, welche die Versorgungsfunktion für den Neubaustandort übernehmen kann.

7.4 Abfallentsorgung

Die Siedlungsabfallentsorgung für Hausmüll u. a. wird durch den Landkreis Wittenberg veranlasst. Für Sonderabfälle ist der Erzeuger selbst verantwortlich.

Die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr können das Betriebsgrundstück über die Straße Buroer Weg bzw. die L 121 direkt anfahren und auf diesem wenden. Gleiches gilt für den Straßenstich mit Wendehammer für ein 3-achsiges Müllfahrzeug, ausgehend von der Bukoer Dorfstraße.

Die Gülleabfuhr ist ausschließlich über dazu berechnigte Transportunternehmen und Anlagen vorzunehmen. Anfallende und dem über ein System zuzuordnende Wertstoffe, wie z. B. Verpackungen aus Papier, Pappe und Kunststoff, werden diesem System auch zur Verwertung zugeführt.

Tierkadaver werden nach den auf Grund des TierNebG⁸ erlassene Rechtsvorschriften in Verbindung mit dem AGTierNebG⁹ beseitigt. Die verendeten Tiere werden getrennt von anderen Abfällen so gehandhabt, dass Menschen nicht unbefugt und auch Tiere nicht mit den Tierkadavern in Berührung kommen können. Sie werden in einem Kadaverbehälter, der in einem Kühlcontainer eingestellt ist, bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt, welcher gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG die Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern und sonstigen Nebenprodukten übertragen wurde, zwischengelagert. Der Kadaverkühlcontainer befindet sich an der nördlichen Zufahrt zum Anlagen-gelände auf einer befestigten Fläche. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt holt turnusmäßig (mindestens 2 x wöchentlich) bzw. auf Zuruf die angefallenen Kadaver ab.

Abfälle aus der Tierbehandlung, wie Spritzen, Kanülen, Schutzhandschuhe etc. werden durch den behandelnden Tierarzt selbsttätig entsorgt.

Das im sozialen Bereich sowie den Ställen anfallende Sanitärabwasser wird in die Kleinkläranlagen eingeleitet. Der anfallende Fäkalien-schlamm wird durch eine autorisierte Firma entsorgt.

Abwässer aus der Reinigung der Ställe und der Viehverladerampen werden nach jeder Ausstallung von Tieren in den Servicezeiten, hygienebereichsweise durchgeführt. Hierunter versteht man die gründliche mechanische Vorreinigung, das Vorweichen, die wassersparende Hochdruckreinigung und anschließende Desinfektion. Das Abwasser aus der Reinigung der Stallräume fließt auf Grund der strohlosen Haltung der Tiere auf Spaltböden durch diese in die Güllewannen bzw. -kanäle und wird Bestandteil der in den Ställen insgesamt anfallenden Gülle.

Während der Gülleausbringungsperioden wird der Güllebefüllplatz mehrfach gereinigt. Das dabei anfallende Abwasser, eventuell beim Befüllen des Fahrzeug übergelaufene Gülle sowie auch die auf die Fläche auftreffenden Niederschlagswässer, fließen durch einen Einlauf und eine Gefälleleitung frei zur Güllevorsammelgrube.

Allgemein gilt:

Bei den Erschließungsarbeiten, beim Bau und der späteren Nutzung anfallende Wertstoffe und Abfälle sind, entsprechend der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung des Landkreises Wittenberg für das Gebiet des Landkreises Wittenberg, einer Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung wird mit dem zuständigen Entsorgungsträger abgestimmt. Gewerbliche Einrichtungen haben alle beim Bau und der späteren Nutzung der

⁸ Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 91 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044)

⁹ Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 18], S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.04.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 07])

Objekte anfallenden Abfälle entsprechend der o. g. Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu entsorgen bzw. zu verwerten.

Die Entsorgung von gewerbespezifischen Abfällen zur Verwertung, welche gemäß der Abfallentsorgungssatzung nicht dem Landkreis Wittenberg zu überlassen sind sowie von gewerblichen Abfällen zur Beseitigung, die gemäß Satzung von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist vom jeweiligen Abfallerzeuger selbst über zugelassene Entsorgungsunternehmen zu organisieren. Die Entsorgungsbelege sind zum Zweck des Nachweises einzubehalten und 3 Jahre aufzubewahren. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

7.5 Ablagerungen

Im Geltungsbereich sind keine Altablagerungen bekannt. Sollten jedoch bei Erdarbeiten Unregelmäßigkeiten gefunden werden (organoleptischer Befund) ist umgehend die zuständige untere Abfallbehörde des Landkreises Wittenberg zu informieren.

8. FLÄCHENBILANZ

Gesamtfläche des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben"	11,89 ha Standort Düben	100,00%
Betriebsflächen		
- Gebäudebestand	1,93 ha	16,23%
- Gebäudeplanung	2,03 ha	17,07%
- Güllebehälter - Bestand	0,15 ha	1,26%
- Güllebehälter/Waschwasserbehälter - Planung	0,33 ha	2,77%
- Nebenanlagen	0,02 ha	0,17%
Verkehrsflächen		
- betriebliche Verkehrsflächen	2,04 ha	17,16%
- öffentliche Verkehrsflächen/Feld- und Flurwege	0,36 ha	3,03%
Grünflächen		
- Freiflächen tlw. mit Raseneinsaat/Bewuchs	3,53 ha	26,69%
- flächige Gehölzstrukturen auf Grünflächen	0,68 ha	5,72%
- Straßenbegleitgrün	0,48 ha	4,04%
Landwirtschaftsfläche	0,11 ha	0,93%
Wasser/Gewässerflächen	0,23 ha	1,93%

Gesamtfläche des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben"	5,97 ha Standort Buko	100,00%
Betriebsflächen	0,18 ha	3,01%
Verkehrsflächen		
- betriebliche Verkehrsflächen	0,07 ha	1,17%
- öffentliche Verkehrsflächen/Feld- und Flurwege	0,23 ha	3,85%
Grünflächen		
- Freiflächen tlw. mit Raseneinsaat/Bewuchs	0,36 ha	6,03%
- Straßenbegleitgrün	0,22 ha	3,69%
Wohnbauflächen		
- grundstücksbezogene Wohn- und Erschließungsflächen	0,09 ha	1,51%
Landwirtschaftsfläche	4,82 ha	80,74%

9. PLANVERWIRKLICHUNG

9.1 Maßnahmen zur Bodenordnung

Die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts bzw. Sicherung des besonderen Vorkaufsrechtes durch Satzung für Grundstücke, die als Verkehrsflächen (Straßenverkehrsflächen, Feld- und Flurwege) festgesetzt sind, ist nicht anzuwenden (§ 12 (3) BauGB). Die betriebsbezogen benötigten Grundstücke und die als Wohngrundstücke zu vermarktenden Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

9.2. Kostenschätzung

Durch die Wahl des Planverfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan ergeben sich für den vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan für die Stadt Coswig (Anhalt) keine Kosten, da alle Leistungen, einschließlich der Planungs- und Erschließungskosten vom Vorhabenträger übernommen werden.

10. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

10.1 Natur und Landschaft

Auf den Landschaftsraum Düben sind durch die Betriebserweiterung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Im Plangebiet selbst finden jedoch Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter des Naturhaus-

haltes statt. Betroffen ist durch die Zunahme der Versiegelungsflächen in erster Linie das Schutzgut Boden, einschließlich der verloren gehenden Habitatfunktionen und in Bezug auf den Wasserhaushalt. Auf die übrigen Schutzgüter werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Schutzgebiete (in der Umgebung) sind erkennbar nicht betroffen.

Für den Ortsrand Buko ergeben sich infolge der Abriss- und Entsiegelungsmaßnahmen positive Umweltfolgen für alle Schutzgüter. Auch durch die kleinräumig vorgesehene Neubebauung mit Wohnhäusern an der Bukoer Dorfstraße wird ein positiver Effekt auf das Ortsbild und den Übergang zur Umgebungslandschaft bewirkt.

Die bereits zum Vorhaben- und Erschließungsplan erstellten fachgutachterlichen Ausbreitungsrechnungen gehen davon aus, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit oder Schädigung von empfindlichen Pflanzen oder Ökosystemen nicht auftreten werden. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter können durch ebenfalls in der Planung festgesetzte Maßnahmen bewältigt werden.

10.2 Wirtschaft

Die Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben führt zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt). Im Ergebnis des Vorhabens werden ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein. Es wird eine Tierhaltungsanlage nach dem neuesten Stand der Technik betrieben werden.

10.3 Ortsbild

Im Hinblick auf die Erweiterung des Betriebsstandortes wird fernerhin eine dominantere Erscheinung des landwirtschaftlichen Produktionsstandortes die Folge des Vollzuges vorliegender Planung sein. Ungeachtet dessen, kann durch die Konzentration an diesem Standort in anderen Teilbereichen der Stadt Coswig (Anhalt) auf Anlagen dieser Größenordnung verzichtet werden, so dass bspw. im Ortsrandbereich von Buko positive Effekte im Hinblick auf das unmittelbare Nebeneinander zwischen ländlicher Siedlung und landwirtschaftlichen Großproduktionsanlagen, einschließlich der hierbei zu unterstellenden Konfliktlagen, erreicht werden können. Zusätzlich kann ein maßstäblicher siedlungsräumlicher Lückenschluss erreicht werden. Die Abgrenzung des Vorhabens zum angrenzenden Naturraum gewährleistet darüber hinaus ein hohes Maß an Sicherheit, dass angrenzende naturräumliche Situationen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

10.4 Belange der Bevölkerung (Gender Mainstreaming)

Mit der Standortwahl ist im Ergebnis der Alternativstandortprüfung eine gute Standortwahl mit Blick auf etwaige Belästigungen/Beeinträchtigungen der Bevölkerung in den benachbarten Ortsteilen der Stadt Coswig (Anhalt) ge-

funden worden. Die vorliegende, abseitig der Ortslage Düben gelegene gewerbliche, landwirtschaftliche Nutzung bietet die Gewähr dafür, dass auch in der umgebenden Erholungslandschaft keine nennenswerten Beeinträchtigungen der bisher in ihr ausgeübten Nutzungen zu erwarten sind. Damit sind wahrnehmbar zusätzliche Belastungen für die Bevölkerung aus der Verwirklichung dieses Vorhabens nicht zu erwarten. Im Gegenteil, die Beseitigung der ruinösen, in Teilen einsturzgefährdeten Stallanlagen in Buko als Sicherheitsrisiko ist als positiver Beitrag für gutes, sicheres Zusammenleben in diesem Ortsteil der Stadt Coswig (Anhalt) zu werten.

Die zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erstellten und noch zu erstellenden Fachgutachten stellen sicher, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit oder Schädigungen von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen nicht auftreten werden. Gleiches gilt für die in der Summe nicht zu erwartenden gleichstellungsrelevanten Auswirkungen.

10.5 Städtischer Haushalt

Für die Realisierung des Vorhabens ist es nicht erforderlich, finanzielle Mittel über den städtischen Haushalt bereit zu stellen. Zur Unterhaltung der Feld- und Flurwege im Plangeltungsbereich werden anteilig Mittel entsprechend des Bedarfs über den städtischen Haushalt bereitzustellen sein.

II. ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT

1. INHALTE UND ZIELE DER PLANUNG

Der Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan Nr. 29 besteht aus mehreren Bereichen: Im ersten Planbereich soll die Erweiterung eines bestehenden Schweinehaltungsbetriebes südlich von Düben vorbereitet/ermöglicht werden. Der zweite und dritte Planbereich umfassen die ehemalige Milchviehanlage am Ortsrand von Buko, die rückgebaut werden soll und das benachbarte Grundstück des ehemaligen Wasserwerkes. An der Bukoer Dorfstraße ist ein neuer Wohnstandort vorgesehen, weiterhin bietet sich dort mit den aufgegebenen Ställen und Betonflächen eine große Fläche mit erheblichem Entsiegelungspotenzial.

Gegenwärtig wird für die Planung im Parallelverfahren die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben, respektive Ergänzungsflächennutzungsplan Stadt Coswig (Anhalt) aufgestellt, die den Erweiterungsbereich bei Düben als Sonderbaufläche für die gewerbliche Massentierhaltung darstellen. Für die Prognose der Umweltauswirkungen des Schweinehaltungsbetriebes in Düben wird aktuell von einer eigenbedarfsorientierten baulichen Maßnahme zur Standortssicherung ausgegangen. Der Wohnstandort in Buko wird mit Einfamilienhäusern auf insgesamt 6 Grundstücken geplant.

Die Umweltschutzziele sind zusammenfassend folgende:

- Nutzung vorhandener günstiger Infrastrukturanbindungen
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Priorität der Nachnutzung/Umnutzung vorgeprägter Standorte
- Nutzung von Entsiegelungspotenzialen, Wiederherstellung von Naturhaushaltsfunktionen
- Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Schutz des Naturhaushaltes vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Förderung naturnaher, durchgängiger Biotopstrukturen zwischen Siedlung und Umgebung sowie in der Agrarlandschaft
- Mehrung der Anteile naturnaher Biotoptypen und -strukturen in der anthropogen überformten Agrarlandschaft
- Verbesserung der Raum- und Landschaftsbildwirkung durch Eingrünung
- Beachtung der denkmalpflegerischen Maßgaben (flächenhafte archäologische Kulturdenkmale)

Hinweis

Darüber hinaus sind Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.